

## Merkblatt: Die Vervielfältigungsregel im Rahmen der bAV bei Ausscheiden

<b>Ausgangslage:</b>	<p>Arbeitnehmer, die aus einem Unternehmen vorzeitig ausscheiden, erhalten häufig eine Abfindung als Kompensation für eine Übergangszeit in die Altersrentenphase oder für die vorzeitige Beendigung des laufenden Arbeitsverhältnisses.</p> <p>Über die Vervielfältigungsregeln nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. bestehen Möglichkeiten, die steuerliche Belastung im Zusammenhang mit der Abfindungszahlung durch Einzahlung in eine betriebliche Altersversorgung zu verringern.</p>												
<b>Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vervielfältigungsregeln</b>	<p>Die o.g. Vervielfältigungsregeln können unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden (vgl. R 40b.1 Abs.11 LStR:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Grundvoraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet. Der Grund des Ausscheidens spielt dabei keine Rolle.</li> <li>➔ Der Beitrag muss im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb stehen.</li> <li>➔ Die Vereinbarung zur Entgeltumwandlung muss vor Fälligkeit des Beitrags getroffen werden.</li> </ul>												
<b>I. Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG</b>	<p>Gemäß § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sind aus Anlass der Beendigung geleistete Beiträge in eine Direktversicherung oder Pensionskasse steuerfrei, soweit sie einen Betrag in Höhe von 4% der im Ausscheidejahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der GRV [West], vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre der Dienstzugehörigkeit, maximal jedoch für 10 Dienstjahre, nicht übersteigen</p> <p><b>Rechenbeispiel:</b></p> <p>Ein Arbeitnehmer war vom 01.07.2001 bis 31.12.2020 bei seinem Arbeitgeber beschäftigt. Gemäß der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ergibt sich für den Arbeitnehmer folgende Berechnung eines steuerfrei aufwendbaren Betrages:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- Betriebszugehörigkeit</td> <td style="text-align: right;">20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit</td> <td style="text-align: right;">10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (10 Jahre x 4% BBG GRV [West 2021] 85.200 EUR):</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">34.080 EUR</td> </tr> </table>	- Betriebszugehörigkeit	20 Jahre	- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit	10 Jahre	- Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (10 Jahre x 4% BBG GRV [West 2021] 85.200 EUR):	34.080 EUR						
- Betriebszugehörigkeit	20 Jahre												
- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit	10 Jahre												
- Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (10 Jahre x 4% BBG GRV [West 2021] 85.200 EUR):	34.080 EUR												
<b>II. Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F</b>	<p>Der Arbeitnehmer kann die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. nur unter der personenbezogenen Voraussetzung anwenden, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionskasse oder Direktversicherung rechtmäßig nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG a. F. pauschal besteuert wurde, weil die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (vgl. § 52 Abs. 40 EStG).</p> <p>Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert, liegen für diesen Arbeitnehmer die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung des § 40b EStG a. F. sein ganzes Leben lang vor. Vertragsänderungen (z.B. Beitragserhöhungen), Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich (BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 85ff.).</p> <p>Ist diese personenbezogene Voraussetzung gegeben, können 1.752 EUR für jedes Kalenderjahr angesetzt werden, in dem das Arbeitsverhältnis bestand. Eintritts- und Ausscheidejahr werden jeweils als volle Kalenderjahre berücksichtigt. Bei der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 a.F. kann die gesamte Dienstzeit angerechnet werden.</p> <p>Dieser Betrag wird gekürzt um die pauschal besteuerten Beiträge, die im laufenden Kalenderjahr und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren tatsächlich eingezahlt wurden.</p> <p><b>Rechenbeispiel:</b></p> <p>Eine Arbeitnehmerin war vom 01.01.2002 bis 30.06.2020 bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt. Seit 01.01.2004 wurden für sie jährlich 1.200 EUR in eine Direktversicherung nach § 40b EStG a.F. pauschal versteuert einbezahlt. Gemäß Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. kann für die Arbeitnehmerin folgender Beitrag pauschal versteuert eingezahlt werden:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>- Betriebszugehörigkeit</td> <td style="text-align: right;">19 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit</td> <td style="text-align: right;">19 Jahre</td> </tr> <tr> <td>- Maximalbetrag</td> <td style="text-align: right;">19 Jahre x 1.752 EUR = 33.288 EUR</td> </tr> <tr> <td>- Abzüglich Beiträge im Jahr des Ausscheidens</td> <td style="text-align: right;">1 Jahr x 1.200 EUR = 1.200 EUR</td> </tr> <tr> <td>- Abzüglich Beiträge der 6 vorangegangenen Jahre</td> <td style="text-align: right;">6 Jahre x 1.200 EUR = 7.200 EUR</td> </tr> <tr> <td>- Einmalbeitrag in Direktversicherung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F</td> <td style="text-align: right;">= 24.888 EUR</td> </tr> </table> <p><b>Beachte:</b></p> <p>Wird der Vervielfältigungsbetrag nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. angewendet, so vermindert sich der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG um diesen Betrag (vgl. § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 94ff.).</p>	- Betriebszugehörigkeit	19 Jahre	- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit	19 Jahre	- Maximalbetrag	19 Jahre x 1.752 EUR = 33.288 EUR	- Abzüglich Beiträge im Jahr des Ausscheidens	1 Jahr x 1.200 EUR = 1.200 EUR	- Abzüglich Beiträge der 6 vorangegangenen Jahre	6 Jahre x 1.200 EUR = 7.200 EUR	- Einmalbeitrag in Direktversicherung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F	= 24.888 EUR
- Betriebszugehörigkeit	19 Jahre												
- Berücksichtigungsfähige Betriebszugehörigkeit	19 Jahre												
- Maximalbetrag	19 Jahre x 1.752 EUR = 33.288 EUR												
- Abzüglich Beiträge im Jahr des Ausscheidens	1 Jahr x 1.200 EUR = 1.200 EUR												
- Abzüglich Beiträge der 6 vorangegangenen Jahre	6 Jahre x 1.200 EUR = 7.200 EUR												
- Einmalbeitrag in Direktversicherung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F	= 24.888 EUR												

<b>III. Steuerliche Behandlung der Leistungen</b>	<p>Die Besteuerung der Leistungen richtet sich nach § 22 Nr. 5 EStG und hängt davon ab, ob der Beitrag steuerfrei war, oder ob der Beitrag versteuert wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei steuerfreier Einzahlung des Einmalbeitrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG unterliegt sowohl eine einmalige Kapitalzahlung als auch eine Rentenleistung der vollen nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.</li> <li>- Wenn der Betrag pauschal versteuert nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. aufgewendet wurde, sind Rentenleistungen mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) EStG steuerpflichtig. Eine einmalige Kapitalzahlung ist gemäß § 22 Nr. 5 Satz 3 Buchstabe b) i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Kapitalleistung und maßgebender Beitragssumme zu versteuern. Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren und Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgt die Besteuerung mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag.</li> </ul> <p>Bei Einkünften nach § 22 EStG erfolgt die Besteuerung im Wege der Veranlagung. Der Versicherer ist verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen nach § 22a EStG an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Kunde erhält eine Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG.</p>
<b>IV. SV-rechtliche Behandlung des Einmalbeitrages</b>	<p>Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einmalbeitrags richtet sich danach, ob die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder die Vervielfältigungsregel nach 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. in Anspruch genommen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge im Rahmen der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, jedoch sind Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes gemäß der Rechtsprechung des BSG kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (Urteil vom 21.02.1990, 12RK 20/88; USK 9010).</li> <li>- Die Einzahlung des Abfindungsbetrags in die bAV ist im Rahmen der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. sozialversicherungsfrei möglich. Der Arbeitnehmer muss gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 4a SVEV keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.</li> </ul>
<b>V. SV-rechtliche Behandlung in der Leistungsphase</b>	<p>Die Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung sind grundsätzlich beitragspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung gemäß § 229 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 SGB V. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den individuellen Umständen, z.B. Versichertenstatus und Summe der weiteren beitragspflichtigen Einnahmen.</p> <p>Bei privat KV- und PV-Versicherten entfällt die Beitragspflicht.</p>

## FAQs zur Anwendung der Vervielfältigungsregel bei Ausscheiden

Hier werden in der Praxis rund um die Vervielfältigungsregel aufgetauchte Fragestellungen behandelt:

1	Hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Vervielfältigungsregel?	Der Arbeitnehmer hat nur dann einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Vervielfältigungsregel, wenn dies in bestehenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurde.
2	Kann die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer noch keine bAV hat?	Ja, der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steht jedem Arbeitnehmer – unabhängig von einer bestehenden Versorgung – zur Verfügung. Er kann also auch zur erstmaligen Zusage von Leistungen der bAV genutzt werden.
3	Kann die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer bereits bAV hat, bei der die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei eingezahlt werden?  Wenn ja, verringert sich der Vervielfältigungsbetrag hierdurch?	Ja, der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steht zusätzlich zur Verfügung. Es handelt sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag. Dieser Steuerfreibetrag verringert sich auch nicht um etwaige Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden.
4	Kann die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer bereits bAV hat, bei der die Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert eingezahlt werden?	Ja, der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steht auch den Arbeitnehmern zur Verfügung, für die der Arbeitgeber bereits Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert einzahlte. Dieser Steuerfreibetrag verringert sich auch nicht um etwaige Beiträge, die nach § 40b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. pauschal versteuert wurden.

	Wenn ja, verringert sich der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG hierdurch?	Diese Arbeitnehmer können jedoch auch die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. anwenden. Wird der Vervielfältigungsbetrag nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. angewendet, so vermindert sich der Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG um den in Anspruch genommenen Vervielfältigungsbetrag nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. (siehe Frage 7).
5	Kann die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auch dann angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer noch keine betriebliche Altersversorgung hat?	Nein, die Vervielfältigung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. kann nur dann angewendet werden, wenn für den betreffenden Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert wurde.  Solche Beiträge können nur aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die bereits vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (Altzusage).
6	Kann die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. auch dann angewendet werden, wenn der Arbeitnehmer bereits bAV hat, bei der die Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei eingezahlt werden?	Nein, siehe Frage 5. Die Existenz einer bAV, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wird, führt nicht zur Anwendbarkeit der Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.  Die Vervielfältigung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. kann nur dann angewendet werden, wenn (ggf. zusätzlich zur bAV nach § 3 Nr. 63 EStG) für den betreffenden Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuert wurde.
7	Ist eine kombinierte Anwendung der Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und der Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. möglich?	Ja, das ist möglich, allerdings mindert der Vervielfältigungsbetrag nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. den Vervielfältigungsbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (vgl. § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 94ff.).  <u>Beispiel:</u> Steuerfreier Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (max. 10 Jahre x 4% BBG GRV [West], 85.200 EUR): 34.080 EUR Abzgl. nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. tatsächlich pauschal besteuerte Beiträge, z.B.: ./ 24.888 EUR Verbleibender Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG = 7.272 EUR
8	Ist die Vervielfältigungsregel nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG oder die Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. für den Arbeitnehmer günstiger?	Die Pauschalierung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. ist in der Regel vorteilhafter, zumindest dann wenn der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernimmt; die Leistungen unterliegen dann nur mit dem Ertragsanteil bzw. dem Unterschiedsbetrag der Besteuerung, also sie unterliegen nicht der vollen nachgelagerten Besteuerung. Entscheidend sind aber stets die Umstände des konkreten Einzelfalls. Im Einzelfall ist an den steuerlichen Berater zu verweisen.
9	Ist eine Kombination von Vervielfältigungsangeboten nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG und der Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. in einem Angebot möglich?	Nein, aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen und sv-rechtlichen Behandlung können beide Vervielfältigungsarten nicht in einem Versicherungsvertrag abgebildet werden.
10	Kann bei der Anwendung der Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. von der ursprünglichen Zusage abgewichen werden?	Ja, im Rahmen der Vervielfältigungsregel nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. ist der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer an den Inhalt der ursprünglichen Altzusage mit Zusageerteilung vor dem 01.01.2005, für welche Beiträge nach § 40 b EStG a.F. pauschal versteuert werden, nicht gebunden.  Während es vor Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes für die Anwendung der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. noch darauf ankam, dass die entsprechenden Beiträge aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 01.01.2005 (Altzusage) erteilt wurde (vgl. BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Rz. 365 i.V.m. Rz. 349ff), sind Änderungen der Versorgungszusage für eine Weiteranwendung des § 40b a. F. EStG nach heutiger Rechtslage unbeachtlich (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 86).  Daher sind Abweichungen z.B. hinsichtlich des Endalters, der Leistungsart (Rente bzw. Kapital), der biometrischen Risiken oder der Hinterbliebenen unschädlich.
11	Wie kann eine Hinterbliebenenregelung aussehen bei Anwendung der Vervielfältigungsregel?	Im Rahmen der Vervielfältigung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung. Im Fall der Pauschalbesteuerung von Beiträgen für eine Direktversicherung nach § 40b EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung (§ 40b EStG a. F.) ist es unschädlich, wenn eine beliebige Person als Bezugsberechtigte für den Fall des Todes des

		Arbeitnehmers benannt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Rz. 12). Dies gilt auch bei Anwendung der Vervielfältigungsregel.  Im Rahmen der Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist dagegen keine freie Vererbbarkeit möglich, da hier der eingeschränkte Hinterbliebenenbegriff verwendet wird. Als Hinterbliebene können hier ausschließlich Ehe-/Lebenspartner/-in, frühere Ehe-/Lebenspartner/-in, Lebensgefährten/-in oder Kinder benannt werden.
12	Wer zahlt die Pauschalsteuer im Rahmen der Vervielfältigung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.?	Im Außenverhältnis Arbeitgeber - Finanzamt ist alleine der Arbeitgeber zur Zahlung der Pauschalsteuer nach § 40b EStG verpflichtet. Der Arbeitgeber kann die Steuer aber arbeitsvertraglich auf den AN abwälzen, was üblicherweise der Fall ist. Das gilt auch im Rahmen der Vervielfältigung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.
13	Gibt es Besonderheiten in der Anwendung der Vervielfältigungsregel bei beherrschenden GGF?	Das Nachzahlungsverbot bedingt, dass der Pensionsanspruch des Mehrheitsgesellschafters, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zusage, nur in der bis zum Versorgungsfall noch ausstehenden Dienstzeit erworben werden kann (vgl. Ahrend/Förster/Rößler, SteuerR der bAV, 6. Teil Rz 567).  Wird einem beherrschenden GGF eine Direktversicherungszusage unter Nutzung der Vervielfältigungsregel gem. § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG erst aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erteilt, so würde diese Zusage gegen das Nachzahlungsverbot verstoßen. Der entsprechende Versorgungsanspruch wäre aufgrund des Ausscheidens nicht mehr erdienbar.
14	Müssen bei einer Anwendung der Vervielfältigung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F. die für die Unterstützungskasse gezahlten Beiträge oder eine unmittelbare Versorgungszusage berücksichtigt werden?	Zuwendungen an eine Unterstützungskasse oder das Vorhandensein einer unmittelbaren Versorgungszusage haben keine Auswirkungen auf die Vervielfältigungsregeln nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG a.F.
15	Wer steht für weitere Fragen zur Vervielfältigung als Ansprechpartner zur Verfügung?	Für Rückfragen zur Vervielfältigung stehen Ihnen Ihr Firmenberater/Ihre Firmenberaterin und der Fachsupport Leben (unter <a href="mailto:lv_angebote@gothaer.de">lv_angebote@gothaer.de</a> ) gern zur Verfügung.

#### **Tipp/Fazit:**

Dank der Vervielfältigungsregel kann die steuerliche Belastung beim Ausscheiden oft erheblich gesenkt werden.

In jedem Fall baut der Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersversorgung auf.

Die Vervielfältigungsregel eignet sich für Arbeitgeberleistungen im Rahmen von Abfindungen aufgrund einer Kündigung und aufgrund eines Ausscheidens aus Altersgründen

**Bezüglich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ist eine sorgfältige Einzelfallprüfung durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt und / oder Rentenberater notwendig.**

#### **Hinweis**

Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (04,2021). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Diese Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.